

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 567/09 B

L 2 R 279/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 431/07 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juli 2009 - L 2 R 279/08 - wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 7.7.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Anpassung seiner Regelaltersrente ab dem 1.7.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 12.1.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) nicht hinreichend dargelegt ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Verstößt die zum 01.07.2007 erfolgte Rentenanpassung um nur 0,54 % gegen das Grundgesetz, insbesondere das Recht des Klägers auf Eigentum nach Artikel 14 Abs. I GG, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. I GG, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. I GG sowie das Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 GG?"
- 6 Damit mag der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen haben. Jedoch hat er nicht hinreichend dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt und damit klärungsbedürftig oder aber geklärt, jedoch wieder klärungsbedürftig geworden ist. Er hat



zwar auf zwei Senatsurteile vom 27.3.2007 (*B 13 R 37/06 R*) und vom 13.11.2008 (*B 13 R 13/08 R*) hingewiesen, jedoch behauptet, dass eine erschöpfende und überzeugende Antwort hieraus nicht zu entnehmen sei; insbesondere sei die Frage noch immer offen gelassen worden, inwieweit die Aussetzung der Rentenanpassung vom Schutzbereich des Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) umfasst sei oder vielmehr ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art 2 Abs 1 GG vorliege. Dies könne nicht länger offen bleiben. Nicht geklärt sei ferner, ob die Begründung der Entscheidung vom 13.11.2008 auch für das Jahr 2007 zwingend sei; das BSG habe sich auch nicht im Hinblick auf die Frage einer geeigneten und verhältnismäßigeren Maßnahme mit der Alternative der konsequenten Entfernung versicherungsfremder Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Rentenversicherung befasst.

- 7 Unabhängig von der Frage jedoch, ob diese Ausführungen - bezogen auf die zitierten Senatsurteile - die oben genannten Anforderungen an den Vortrag der Klärungsbedürftigkeit erfüllen, fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der weiteren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem vom Kläger angesprochenen Problemkreis. Insoweit erwähnt er in seiner Beschwerdebegründung selbst, dass sich das Sozialgericht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.7.2007 (*1 BvR 824/03*) bezogen habe sowie das LSG auf eine weitere Entscheidung des BSG unter dem Aktenzeichen B 4 RA 9/05 R. Mit den Begründungen dieser nach eigenem Vortrag ebenfalls einschlägigen Entscheidungen aber setzt sich der Kläger auch nicht ansatzweise auseinander.
- 8 Damit kann auch seine Behauptung, die Möglichkeit der "konsequenten Entfernung versicherungsfremder Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Rentenversicherung" spreche gegen die Verfassungsmäßigkeit der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und eine dadurch bedingte geringere oder gar ganz ausfallende Rentenanpassung, nicht als hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit gewertet werden.
- 9 Insoweit fehlen im Übrigen auch jegliche Ausführungen zur Klärfähigkeit, dh zur Entscheidungserheblichkeit im konkreten Fall des Klägers. Denn aus seinem Vortrag in der Beschwerdebegründung geht in keinerlei Hinsicht hervor, ob sich der Kläger nicht durch die Nichtberücksichtigung versicherungsfremder Leistungen bei der Berechnung seiner eigenen Rente schlechter stellen würde als auf Grund der nach seiner Meinung für 2007 zu niedrig ausgefallenen Rentenanpassung.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)